



Continental Bulldog

Verein

Satzung

Continental Bulldog Verein e.V.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins
- § 3 Mittel und Aufgaben
- § 4 Organe des Vereins
- § 5 Vorstand
- § 6 Verwaltung des Vereinsvermögens
- § 7 Aufgaben des Vorstands
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Mitgliedsbeitrag
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 14 Ablauf der Mitgliederversammlung
- § 15 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften und ergänzenden Dokumenten
- § 16 Auslegung der Satzung und Bestimmungen
- § 17 Schlichtung von Streitfällen
- § 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall
- § 19 Ordnung und Anlagen
- § 20 Salvatorische Klausel

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Continental Bulldog Verein e. V.“ Die offizielle Abkürzung lautet „CBV“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ladbergen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt (VR1891) eingetragen. Er trägt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Ladbergen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Beratung und Unterstützung bei der Zucht, Aufzucht und Haltung der Rasse Continental Bulldog nach dem aktuellen Standard der FCI (Nummer 369). Die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Rasse Continental Bulldog, die Haltung und/oder Führung von Hunden sowie die Bekämpfung des kommerziellen Hundehandels und der unkontrollierten Hundezucht. (Zweck nach § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung angeben).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel und Aufgaben

- (1) Es dürfen nur Hunde zur Zucht eingesetzt werden, deren Zuchtauglichkeit nach den Regularien der jeweils gültigen Zuchtordnung festgestellt wurde.
- (2) Festsetzen einer Zuchtordnung, die den Bestimmungen der FCI und dem Tierschutzgesetz entsprechen muss.
- (3) Einrichten einer Zuchtbuchstelle. Der Verein ist Zuchtbuch führend.
- (4) Unterstützung von Züchtern durch Beratung und Führung einer Zuchtdatenbank.
- (5) Einhaltung des Tierschutzes und dessen Vorschriften bei der Haltung, Pflege und Zucht von Hunden.
- (6) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen die der Bekanntheit der Rasse Continental Bullog zutragen und deren positiven Erscheinungsbild entsprechen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden (Vorstand nach § 26 BGB)
 - dem 2. Vorsitzenden (Vorstand nach § 26 BGB)

- dem Kassierer (Vorstand nach § 26 BGB)

- der Geschäftsstelle

(2) Die Amtsträger des Vereins werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsperiode beginnt mit dem Tage der Wahl. Amtsträger bleiben aber bis zu einer Neuwahl im Amt.

(4) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den Kassierer allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende vertritt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Kassierer nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden und die Geschäftsstelle nur bei Verhinderung des restlichen Vorstandes.

(5) Im Innenverhältnis gilt: Vereinsverfügungen, die je Geschäftsvorfall ein Gesamtvolumen von € 100,- übersteigen, müssen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern des Vorstandes nach BGB bewilligt werden.

(6) Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(7) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück kann der Vorstand kommissarisch einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen oder ein Mitglied aus dem Vorstand das Amt selber kommissarisch übernehmen.

(8) Tritt der Vorstand geschlossen zurück muss umgehend eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

(9) Bei einer Abstimmung im Vorstand gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 6 Verwaltung des Vereinsvermögens

Die Verwaltung des Vermögens des CBV obliegt dem Vorstand, die Kasse führt der/ die Kassierer/ in. Über die Entlastung befindet die ordentliche Mitgliederversammlung. Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren gewählt, die die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des CBV laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Spätestens nach 4 Jahren muss ein Kassenprüfer ausscheiden. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht als Kassenprüfer/innen gewählt werden.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.

(2) Der Verein besteht aus seinen Gründungsmitgliedern, Hauptmitgliedern und Familienmitgliedern.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim der Geschäftsstelle einzureichen. Die Geschäftsstelle leitet den Antrag an den Vorstand weiter. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Abstimmung muss einstimmig sein. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(4) Familienmitglied können Familienangehörige und Lebenspartner von Hauptmitgliedern werden.

(5) Familienmitglieder haben erst mit Erreichen der Volljährigkeit das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag (Einzelmitgliedschaft /Familienmitgliedschaft) ist im 1. Viertel des laufenden Jahres zu entrichten. Er wird im Lastschriftverfahren durch den/die Kassierer/in eingezogen.

(2) Die Familienmitgliedschaft beinhaltet ermäßigte Beiträge. Satzungsgemäße Mitteilungen, (Einladungen, Bekanntmachungen, o.ä.) soweit sie schriftlich erfolgen, gelten mit der Zustellung an das Hauptmitglied als zugegangen.

(3) Kann die Aufnahmegebühr und/oder der Mitgliedsbeitrag nicht eingezogen werden, ruht die Mitgliedschaft. Während des Ruhens der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Leistungen des Vereins und das Ausüben der Mitgliedsrechte ist untersagt. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn der Beitrag innerhalb des Geschäftsjahres vollständig bezahlt wird. Ein rückwirkender Anspruch ist ausgeschlossen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch nach einem Jahr, ohne gezahlten Mitgliedsbeitrag.

(5) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist per Brief oder Email gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen

(4) Bei Austritt aus dem Verein ist das Vereinseigentum zurück zu geben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und

Aufnahmegebühr, c) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Ernennung der Kassenprüfer, g) die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in der ersten Hälfte des Jahres, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung wird auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben. Tagesordnung und die vorliegenden Anträge müssen 10 Tage vor der Versammlung im Mitgliederbereich der Homepage aufgeführt sein.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 2/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands und ein ordentliches Mitglied anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 9/10 der anwesenden Mitglieder.

(3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14 Ablauf der Mitgliederversammlung

Vor Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer bestimmt.

1. Abstimmung über die Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Anträge an die Tagesordnung
3. Geschäftsbericht des Vorstandes
4. Berichte der Zuchtbeauftragten und Zuchtbuchstelle

5. Bericht der Kasse
6. Bericht der Kassenprüfer/in
7. Genehmigung des Jahresabschlusses
8. Entlastung des Vorstandes
9. Wahl des Vorstandes
10. Wahl der Kassenprüfer/in
11. Abarbeitung der Tagesordnung
12. Verschiedenes

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften und ergänzenden Dokumenten

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen. Die Niederschrift soll außerdem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(3) Das Protokoll soll enthalten: a) Ort und Zeit der Versammlung b) die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers c) die Zahl der erschienenen Mitglieder d) die Tagesordnung e) die einzelnen Beschlüsse im Wortlaut mit den dazugehörigen Abstimmungsergebnissen und der Art der Abstimmung.

(4) Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung im Mitgliederbereich auf der Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Wird nicht innerhalb von 4 Wochen ein Einspruch gegen das Protokoll erhoben gilt dies als genehmigt.

(6) Wird Einspruch erhoben, wird auf der folgenden Mitgliederversammlung über den Einspruch Abgestimmt.

(7) Protokolle, Beschlüsse, Niederschriften und ergänzende Dokumente sind in der Geschäftsstelle zu archivieren und zusätzlich an mindestens zwei getrennten Orten zu sichern.

§ 16 Auslegung der Satzung und Bestimmungen

Der Vorstand ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die Mitglieder diese Satzung und die Ordnungen des CBV einhalten. Er ist zu ihrer Auslegung berufen und hat erforderlichenfalls Entscheidungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu treffen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand erlassenen Ordnungen, Entscheidungen und Verfügungen einzuhalten.

§ 17 Schlichtung von Streitfällen

Über persönliche Streitigkeiten entscheidet der Vorstand. Ist dieser betroffen, so wird ein Vereinsmitglied hinzugezogen um eine Schlichtung zu erreichen.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz (siehe § 52 Abs. 2 Nr. 14).

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 19 Ordnung und Anlagen

Die in der Satzung genannten Ordnungen bzw. Anlagen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit von Teilen dieser Satzung zieht nicht die Unwirksamkeit der übrigen Teile nach sich.